

zung der Waffenruhevereinbarung behilflich sein soll, und bittet ihn, dies so bald wie möglich zu tun;

10. *ruft* alle Staaten und betroffenen Parteien *auf*, die Bewegungsfreiheit und Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu gewährleisten;

11. *fordert* den sicheren und ungehinderten Zugang für die Gewährung humanitärer Hilfe an alle Hilfsbedürftigen in der Demokratischen Republik Kongo und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die Sicherheit des gesamten humanitären Personals zu garantieren und die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts strikt einzuhalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die Entwicklungen in der Demokratischen Republik Kongo unterrichtet zu halten und zu gegebener Zeit über die künftige Präsenz der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zur Unterstützung des Friedensprozesses Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 4032. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Am 27. August 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>219</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. August 1999<sup>220</sup> betreffend Ihren Vorschlag, Ägypten, Algerien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, China, Frankreich, Ghana, Indien, Kanada, die Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Nepal, Pakistan, Polen, Rumänien, die Russische Föderation, Sambia, Schweden, Senegal, Südafrika, Uruguay, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigte Republik Tansania in die Liste der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die Militärpersonal für die vorläufige Entsendung von Verbindungsoffizieren in die Hauptstädte der Unterzeichnerstaaten der Waffenruhevereinbarung von Lusaka<sup>218</sup> und in das vorläufige Hauptquartier der Gemeinsamen Militärkommission und, sobald die Sicherheitsbedingungen dies gestatten, in die militärischen Hauptquartiere der hauptsächlich kriegführenden Parteien sowie gegebenenfalls in andere Gebiete, bei denen der Generalsekretär dies für notwendig erachtet, für einen Zeitraum von drei Monaten zur Verfügung stellen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 4060. Sitzung am 5. November 1999 beschloß der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Zweiter Bericht des Generalsekretärs über die vorläufige Dislozierung einer Präsenz der Vereinten Nationen in die Demokratische Republik Kongo (S/1999/1116 und Corr.1)".

### Resolution 1273 (1999) vom 5. November 1999

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999 und 1258 (1999) vom 6. August 1999 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 1998<sup>206</sup>, 11. Dezember 1998<sup>207</sup> und 24. Juni 1999<sup>215</sup>,

---

<sup>219</sup> S/1999/921.

<sup>220</sup> S/1999/920.

*in Bekräftigung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,

*erneut erklärend*, daß die am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung<sup>218</sup> eine tragfähige Grundlage für eine Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo darstellt,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 1. November 1999<sup>221</sup>,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, daß militärisches Verbindungspersonal der Vereinten Nationen in die Hauptstädte der Unterzeichnerstaaten der Waffenruhevereinbarung und in die von diesen geschaffene Gemeinsame Militärkommission entsandt wurde, und betonend, wie wichtig die vollständige Dislozierung dieses Personals gemäß seiner Resolution 1258 (1999) ist,

*davon Kenntnis nehmend*, daß die Gemeinsame Militärkommission und das Politische Komitee Treffen abgehalten haben, wie in der Waffenruhevereinbarung festgelegt,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien der Waffenruhevereinbarung, mit der vom Generalsekretär entsprechend seinem Bericht vom 15. Juli 1999<sup>217</sup> in die Demokratische Republik Kongo entsandten technischen Erkundungsgruppe voll zusammenzuarbeiten, um ihr zu ermöglichen, die Lage zu beurteilen und weitere Dislozierungen der Vereinten Nationen in das Land vorzubereiten,

1. *beschließt*, das Mandat des nach Ziffer 8 der Resolution 1258 (1999) entsandten militärischen Verbindungspersonals der Vereinten Nationen bis zum 15. Januar 2000 zu verlängern;
2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin regelmäßig über die Entwicklungen in der Demokratischen Republik Kongo Bericht zu erstatten, namentlich über die künftige Präsenz der Vereinten Nationen in dem Land zur Unterstützung des Friedensprozesses;
3. *fordert* alle Parteien der in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung<sup>218</sup> *auf*, auch weiterhin deren Bestimmungen zu befolgen;
4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 4060. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 16. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>222</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 13. November 1999 betreffend Ihre Absicht, Kamel Morjane (Tunesien) zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo zu ernennen<sup>223</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4076. Sitzung am 30. November 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Zweiter Bericht des Generalsekretärs über die vorläufige Dislozierung einer Präsenz der Vereinten Nationen in die Demokratische Republik Kongo (S/1999/1116 und Corr.1)".

---

<sup>221</sup> S/1999/1116 und Corr.1.

<sup>222</sup> S/1999/1172.

<sup>223</sup> S/1999/1171.